

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. DEZ. 1969

Gesetz: Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18.9.1940 - RGBl. I, 1241 - [VO 1940] § 1 Abs. 1;  
Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29.12.1937 - RGBl. I, 1417 - [VO 1937] §§ 2 und 3 Abs. 2; § 9;  
Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1.9.1939 - RGBl. I, 1683 - [VO 1939] § 1;  
BGB § 620;  
VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13.2.1939 (RGBl. I, 206);  
Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2.3.1939 (RGBl. I, 403)

Leitsatz: Die auf Grund einer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung gemäß § 2 der Verordnung vom 13. Februar 1939 begründeten Zwangsarbeitsverhältnisse sind spätestens mit Kriegsende erloschen.

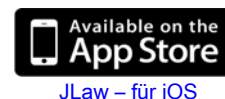
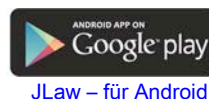
Aktenzeichen: 5 AZR 71/69

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1969

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5\_AZR\_71/69

5 Sa 827/67 Düsseldorf

Verkündet  
am 11. Dezember 1969

gez. Weinrich,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Juli 1968  
- 5 Sa 827/67 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 20. September 1967  
- 1 Ca 864/67 - wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Zeit des Wehrdienstes vom 5. Februar 1941 bis zum 7. Juli 1948 auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten anzurechnen.

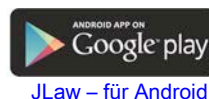
Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1928 bis zum 7. Juli 1939 in der Trockenmilchfabrik und Milchzentrale Dr. B in B beschäftigt. Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, 206) und der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (DAO - RGBl. I, 403) wurde er durch Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes Moers vom 3. Juli 1939 "für die Zeit vom 7. Juli 1939 bis ca. Januar 1940" zur Dienstleistung als Bauhilfsarbeiter bei der Firma Paul J , Bauunternehmung, Baubüro S /Eifel, verpflichtet. Bei der Firma J arbeitete der Kläger bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst am 5. Februar 1941. Am 7. Juli 1948 wurde der Kläger aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Seit dem 9. August 1948 ist er ununterbrochen bei der Beklagten tätig. Es handelt sich dabei um seine erste Arbeitsstelle nach der Entlassung.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Anrechnung der Zeit des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft... auf die Betriebszugehörigkeit. Bei der Beklagten werden im Falle 25-jähriger, 40-jähriger und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit zusätzliche Leistungen gewährt.

Der Kläger hat hierzu vorgetragen, daß die Firma Dr. B ihren Betrieb während des Krieges eingestellt habe. Die Firma Paul J sei nach seiner Rückkehr nicht bereit gewesen, ihn weiter zu beschäftigen. Seine Dienstverpflichtung bei der Firma J habe auch nur einen zeitlich begrenzten Inhalt gehabt; sie könne nicht ins Unbegrenzte ausgedehnt werden. Auch sei das Baubüro S dieser Firma ein selbständiger Nebenbetrieb gewesen, der nach dem Kriege erloschen sei. Auch aus diesem Grunde sei ihm eine Rückkehr in den alten Betrieb nicht möglich gewesen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Zeiten des Wehrdienstes und der Gefangenschaft vom 5. Februar 1941 bis 7. Juli 1948 auf die Dauer seines Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten anzurechnen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hält sich zu der verlangten Anrechnung nicht für verpflichtet, weil der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, nach der Heimkehr das bis dahin ruhende Arbeitsverhältnis mit der Firma J fortzusetzen. Die letztere Firma sei zur Weiterbeschäftigung des Klägers auch bereit gewesen. Hierzu hat die Beklagte ein Schreiben der Firma J vom 7. März 1967 mit folgendem Inhalt vorgelegt:

"Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.2.1967 und teilen Ihnen mit, daß sämtliche Personalunterlagen durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen sind. Wir können also die Beschäftigung des Herrn B nicht bestätigen. Wir fügen allerdings hinzu, daß wir ihn nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bei uns beschäftigt hätten, sofern seine Angaben für das Beschäftigungsverhältnis zutreffend sind."

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit rechtlich unzutreffender Begründung dem Anrechnungsbegehren des Klägers den Erfolg versagt.

Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat das durch den Verpflichtungsbescheid vom 3. Juli 1939 begründete Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma J im Zeitpunkt der Rückkehr des Klägers aus dem Wehrdienst rechtlich noch bestanden. Die Einberufung zum Wehrdienst habe den Bestand dieses Arbeitsverhältnisses nicht berührt; dabei sei es unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Einberufung noch auf Grund einer entweder zeitlich begrenzten oder zeitlich unbegrenzten Dienstverpflichtung oder nach dem Erlöschen der Dienstverpflichtung auf Grund einer freiwilligen Einigung der Beteiligten weiter bestanden habe. Das Landesarbeitsgericht hat ferner das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma J als auch noch im Zeitpunkt der

- 4 -



- 4 -

Rückkehr aus dem Wehrdienst realisierbar angesehen. Folgerichtig hat es daher die Anwendung des § 1 Abs. 1 der sog. Verordnung 1940 (VO über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 - RGBL. I, 1241) zugunsten des Klägers verneint. Auf die VO 1940 kann der Kläger sein Anrechnungsbegehren aber allein stützen (vgl. BAG 19, 247 ff. = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten).

Diese Darlegungen halten den Angriffen der Revision nicht stand. Sie sind entscheidend von dem Rechtsirrtum beeinflußt, daß das Landesarbeitsgericht die Wirkung des Kriegsendes auf das bis dahin etwa rechtlich noch fortbestehende Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma J übersehen hat. Sollte, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, die Einberufung des Klägers zum Wehrdienst im Februar 1941 den rechtlichen Bestand dieses Arbeitsverhältnisses nicht berührt haben, so hat es jedenfalls mit dem Ende des Krieges zu bestehen aufgehört.

Dies gilt vor allem für den nach der gegebenen Sachlage wahrscheinlichen Fall, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma J auf Grund der Dienstverpflichtung, also kraft hoheitlichen Zwanges, auch noch über Januar 1940 hinaus weiterhin fortbestanden hat. Denn die Zwangsverpflichtung konnte allein "zur Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung" erfolgen, wie es in der Einleitung der Verordnung vom 13. Februar 1939 hieß; dabei war die Bezeichnung der Aufgaben als besonders bedeutsam und unaufschiebbar in die Hände des Beauftragten für den Vierjahresplan gelegt. Unzweifelhaft handelte es sich dabei um Aufgaben im Sinne der politischen Zielsetzungen des NS-Regimes, wie z.B. hier den Bau des Westwalls.

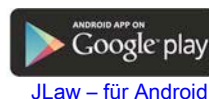
Spätestens mit dem Ende des Krieges und dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft sind diese Aufgaben weggefallen. Staatspolitische Zielsetzungen des NS-Regimes wie der Westwallbau können das Ende des Regimes nicht überdauert haben. Jedenfalls mit Ende des Krieges war damit auch i. S. der vom Landesarbeitsgericht nicht beachteten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 1 der 1. DAO vom 2. März 1939 die "Dienstleistung abgelaufen"; mit dem Ablauf der Dienstzeit, d.h. also jedenfalls mit Kriegsende, endete aber nach dieser Vorschrift das Zwangsdienstverhältnis von selbst im Falle der sog. zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung. Diese Vorschrift ließ also das Dienstverhältnis mit der Zweckerreichung enden; sie ist ein gesetzlicher Sonderfall der nach § 620 Abs. 2 BGB vertraglich allgemein zulässigen Regelung, daß als Endigungsgrund von Arbeitsverhältnissen die Erreichung eines bestimmten Zweckes vorgesehen werden kann.

Nach dem gegebenen Sachverhalt kann hier allein von einer sog. zeitlich begrenzten Verpflichtung des Klägers gemäß § 2 Abs. 1 der VO vom 13. Februar 1939 bzw. § 5 Abs. 2 lit. b und § 7 der 1. DAO - im Gegensatz zur sog. zeitlich unbegrenzten Verpflichtung - ausgegangen werden. Eine solche zeitlich begrenzte Verpflichtung, die das Ruhen des bisherigen Arbeitsverhältnisses des Verpflichteten zur Folge hatte, ist allein in dem Verpflichtungsbescheid vom 3. Juli 1939 ausgesprochen. Ein fester Endzeitpunkt der Verpflichtung war nicht genannt. Die Angabe "bis ca. Januar 1940" ließ die Möglichkeit einer Fortdauer der Verpflichtung über Januar 1940 hinaus ohne neuen Verpflichtungsbescheid zu. Damit wurde die Verpflichtung nicht etwa zu einer zeitlich unbegrenzten; denn zeitlich begrenzte Verpflichtungen im Rechtssinne, die den Verpflichteten nicht endgültig zur Aufgabe seines bisherigen Arbeitsplatzes zwangen, wurden häufig ohne die oftmals nicht mögliche genaue Befristung ausgesprochen (vgl. Timm, Arbeitsrechtskartei, Arbeitseinsatz I F 1 Die Dienstverpflichtung IV; Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1941, RABl. 1941 I, 131). Mit der Annahme einer zeitlich unbegrenzten Verpflichtung ist Zurückhaltung geboten; denn diese verfolgte das Ziel, den Verpflichteten endgültig in das Stammpersonal eines neuen Betriebes einzugliedern, und stellte damit einen außerordentlich schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar; im Kriege sollte sie grundsätzlich überhaupt nicht mehr ausgesprochen werden (Timm, aaO).



- 6 -

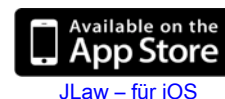
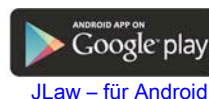
Daß der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht dies als eine der gegebenen Möglichkeiten unterstellt, nach dem etwaigen Erlöschen der Dienstverpflichtung im Januar 1940 aus freien Stücken bei der Firma J weitergearbeitet hat, ist kaum anzunehmen. Denn die Weiterarbeit eines Dienstverpflichteten nach Ablauf der Dienstverpflichtung galt nach dem Rechtszustand in nationalsozialistischer Zeit als Einstellung im Sinne des § 4 der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I, 1685) und bedurfte der Zustimmung des Arbeitsamts; ohne diese Zustimmung wurde nur ein sog. tatsächliches Arbeitsverhältnis begründet, dem keine rechtliche Bindung der Beteiligten zugrunde lag und das daher jederzeit ohne weiteres gelöst werden konnte (RAG Urteil vom 18. Dezember 1942 in Arbeitsrechtskartei unter Arbeitseinsatz I F 26). Daß der Kläger hier mit Zustimmung des Arbeitsamts bei der Firma J weitergearbeitet hätte, steht nicht fest und wird sich nicht mehr aufklären lassen; er selber bestreitet eine solche Zustimmung unter Hinweis darauf, die Dienstverpflichtung sei verlängert worden. Unter diesen Umständen könnte allenfalls nur von einer nicht durch die Zustimmung des Arbeitsamts gedeckten Weiterarbeit des Klägers bei der Firma J ausgegangen werden. Das demnach bestehende rein tatsächliche Arbeitsverhältnis wäre aber durch die Einberufung zum Wehrdienst beendet worden, da von da an die tatsächliche Arbeitsleistung fehlte.

Selbst wenn aber ein vollgültiges freiwilliges Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma J ab Januar 1940 anzunehmen wäre, hätte dieses jedenfalls mit Kriegsschluß wegen Zweckerreichung zu bestehen aufgehört. Nach dem festgestellten Sachverhalt blieb der Kläger nämlich auch nach Januar 1940 mit kriegswichtigen Arbeiten beschäftigt, die ihn zu einem ständigen Aufenthalt fern von seinem Wohnort zwangen. Mangels entgegenstehender Gesichtspunkte läßt sich hier mit dem Wegfall der kriegswichtigen Aufgaben auch nur der Wegfall der arbeitsrechtlichen Bindung des Klägers an die Firma J mit Kriegsende annehmen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Demnach befand sich der Kläger im Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Wehrdienst nicht mehr in einem bis dahin ruhenden Arbeitsverhältnis mit der Firma J . Auch die Rückkehr des Klägers zur Firma B war ausgeschlossen, weil diese Firma inzwischen den Betrieb eingestellt hatte. Danach ist das hier verfolgte Anrechnungsbegehren des Klägers gemäß § 1 Abs. 1 der VO 1940 i. V. mit § 3 Abs. 2 der VO 1937 (Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 29. Dezember 1937 - RGBI. I, 1417) grundsätzlich gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil war somit wegen Gesetzesverstosses aufzuheben. Da die sonstigen Voraussetzungen für den Erfolg des Anrechnungsbegehrens im übrigen streitlos erfüllt sind, konnte der Senat bereits abschließend in der Sache selbst gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO entscheiden.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Weimer

Keller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)